

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN



Nr. 5 | 16. Dezember 2025

I. Beschlüsse zu Ordnungsänderungen vom 13. Dezember 2025:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehende Ordnungsänderung am 13. Dezember 2025 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen.

Änderung der wfv-Spielordnung

Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 55

Tritt bei einem Pflichtspiel der aufgestellte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere unbeteiligte, anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich die beiden Vereine auf einen dieser Schiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwidderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren.

Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Wird wegen Fehlens eines unbeteiligten oder anerkannten Schiedsrichters ein Freundschaftsspiel ausgetragen, ist die Einigung auf ein Freundschaftsspiel vor dem Spiel schriftlich niederzulegen. Unterbleibt die schriftliche Festlegung, dann wird das Spiel im Zweifelsfall als Verbandspiel gewertet. Über die Spielwertung entscheidet in jedem Fall die spielleitende Stelle.

Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:

- bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten,
- bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.

Demjenigen Verein, der dieser Pflicht nicht genügt, gilt das Spiel als verloren.

Bei Spielabbruch durch einen Verbandsschiedsrichter darf kein anderer Verbandsschiedsrichter das Spiel fortsetzen.

Sollte der eingeteilte Schiedsrichter aufgrund einer Verletzung oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten können, gelten die obigen Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Spielen, zu denen verbandsseitig Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten eingeteilt sind, der klassenhöchste Schiedsrichter-Assistent den Schiedsrichter ersetzt.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frauenspielbetrieb

§ 56

- Über die Zulassung von Frauenmannschaften zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsspielausschuss. Der Antrag ist vom Mitgliedsverein des wfv zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum
 - Verbandsrundenspielbetrieb (Feld) sind mindestens 15 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen;
 - Hallen Spielbetrieb mindestens 10 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen vorzulegen.Jede Frauenmannschaft soll von einer weiblichen Person betreut werden.
- Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unter den Voraussetzungen des § 42a gebildet werden.
- Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrundenspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - Oberliga
 - Verbandsliga
 - Landesliga
 - Regionenliga
 - Bezirksliga
 - Kreisliga (bei Bedarf)

Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Frauenfußballmeister.

Jeder Verein der Oberliga und Verbandsliga muss mindestens eine Mädchenmannschaft melden und diese am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

- Die Verbandsliga spielt mit 12 Vereinen. Die Landesliga spielt in zwei Staffeln mit je 12 Vereinen. Die Regionenliga spielt in sechs Staffeln mit je 12 Vereinen. Die Bezirksliga spielt in mindestens 12 Staffeln. Erforderlichenfalls werden darüber hinaus Staffeln in der Kreisliga gebildet.
- Von der Verbandsliga bis zur Kreisliga steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbands- bis Bezirksliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Darüber hinaus werden Relegationsspiele durchgeführt. § 42 gilt entsprechend.
- Der Verbandsspielausschuss befindet vor dem jeweiligen Spieljahr über die Zusammensetzung der Landes-, Regionen- und Bezirksliga-Staffeln.
- Auf Verbands- und Bezirksebene werden Meisterschaften im Hallenfußball der Frauen durchgeführt. Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene wird der Württembergische Hallenmeister ausgespielt.

Die Durchführung obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem Bezirksvor-

stand. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können der Verbandsspielausschuss und der Bezirksvorstand die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen.

Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle sowie die für die jeweilige Veranstaltung vom Verbandsspielausschuss erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der wfv-Jugendordnung

Spielberechtigung

§ 8

An Jugendspielen **sowie den Spielformen im Kinderfußball** können nur Spieler bzw. Spielerinnen teilnehmen, die im Besitz einer Spielberechtigung sind.

Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Jugendordnung:

Zeitgemäßes Lichtbild heißt, dass das Lichtbild spätestens nach fünf Jahren im DFBnet erneuert werden muss.

Im F-Juniorenbereich gilt Nr. 1 für Verbandsrundenspiele (§§ 19 Nr. 6, 20 Jugendordnung) und Hallenfußballmeisterschaften (§ 37 Jugendordnung). An Freundschaftsspielen und vom Bezirk organisierten Freundschaftsrunden (Schnupperrunden), Spielen 4 gegen 4 und ähnlichen Spielangeboten können F-Junioren ohne Vorlage eines Spielerpasses und bereits vor Erteilung der erstmaligen Spielerlaubnis teilnehmen.

Spielerpässe von F-Junioren sind auch ohne Unterschrift gültig.

Die Änderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Vereinswechsel, Wartefrist

§ 10

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Für den Vereinswechsel von Jugendlichen gelten die Grundsätze gemäß §§ 16 Nr. 1, 16a und 16b der Spielordnung entsprechend. Minderjährige bedürfen für Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel jeweils der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die für den Fall der Nichtzustimmung festgelegten Entschädigungsbeträge haben beim Vereinswechsel von Jugendlichen, wenn beide beteiligten Vereine dem wfv angehören, keine Gültigkeit.

Für A-Junioren/innen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Spielordnung. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechsel-

unterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 16 der Spielordnung.

Ist der Junior Vertragsspieler, gelten die §§ 22, 23 der wfv-Spielordnung.

Die für die Junioren-Bundesligen und für die Junioren-Regionalligen erlassenen Rahmenrichtlinien sind verbindlich. Entsprechendes gilt für weitere vom DFB oder SFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassene Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

2. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

2.1. Abmeldung bis zum 15. Juli 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Oktober

Die Spielerlaubnis für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt, jedoch frühestens ab dem 16. 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, im Übrigen zum 1. November.

Nimmt ein Jugendlicher mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 15. Juli 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 15. Juli 30. Juni als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung über das wfv-Postfach.

2.2. Abmeldung bis zum 15. Juli 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis ab dem 1. November

Die Spielerlaubnis wird für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

2.3. Abmeldung nach dem 15. Juli 30. Juni

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 10 Nr. 5.2 Buchst. b) der Jugendordnung bleibt unberührt.

3. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des neuen Vereins wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Eintragungen in das DFBnet (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung) erteilt.

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt ausschließlich zum Einsatz in Freundschaftsspielen und bei Turnieren.

4. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Jugendlichen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des wfv nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft des wfv.

5. Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

5.1 Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Jugendliche für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.

5.2 Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereines bedarf, wenn ein Jugendlicher

- während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.
- nachweislich sechs Monate bei keinem Verein gespielt hat; eine Bescheinigung des letzten Vereins ist vorzulegen.

Kann die Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie der Spieler bei seinem letzten Verein angefordert hat (Poststempel des Einschreibebelegs), beigebracht werden, genügt eine entsprechende schriftliche Versicherung des Spielers, die vom aufnehmenden Verein schriftlich anzuerkennen ist. Für etwaige Falschangaben und die daraus entstehenden Konsequenzen haften der Spieler und der aufnehmende Verein.

5.3 Wechselt ein Jugendlicher zu einem neu gegründeten Verein oder einer Fußballabteilung oder wird der Spielbetrieb von einem Verein oder einer Fußballabteilung wieder aufgenommen, kann mit Zustimmung des bisherigen Vereins der Wechsel jederzeit erfolgen. Ohne Zustimmung des bisherigen Vereins kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele frühestens ab dem **16. 1. Juli** erteilt werden. Die Abmeldung des Jugendlichen bei seinem bisherigen Verein muss in diesem Fall bis zum **15. Juli 30. Juni** erfolgt sein. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem **15. Juli 30. Juni** und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum folgenden **16. 1. Juli** erteilt werden. § 10 Nr. 5.2 Buchst. b) der Jugendordnung bleibt unberührt.

D-, E- und F-Junioren und sowie D- und E-Juniorinnen In den Altersklassen der Bambini (U7) bis zu den D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12) können Spielerinnen und Spieler am Ende des Spieljahres ohne Wartefrist und ohne Zustimmung den

Verein wechseln. Während des Spieljahres können D-, E- und F-Junioren sowie D-Juniorinnen **diese Spielerinnen und Spieler** ohne Zustimmung, jedoch unter Einhaltung der üblichen Wartefrist, den Verein wechseln. Im Übrigen behalten die vorstehenden Vereinswechselbestimmungen Gültigkeit.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schiedsrichtergestellung

§ 27

- Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandsspielen erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse auf Anforderung der spielleitenden Stelle. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Oberliga sowie der A-Junioren-Verbandsstaffel sind auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistent zu stellen. Für Hallen- und Vereinskaltungspokalturniere sind Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann anzufordern.
- Erscheint bei Jugendspielen (ausgenommen Spiele der A- und B-Junioren-Oberliga und A-Junioren-Verbandsstaffel) kein Verbandsschiedsrichter, so haben beide Jugendleiter bzw. Mannschaftsbetreuer zu prüfen, ob ein geprüfter Schiedsrichter als Zuschauer anwesend ist und mit der Spielleitung beauftragt werden kann; im Zweifelsfall ist die Schiedsrichterprüfung nachzuweisen. Ist ein geprüfter Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, anwesend, ist ihm die Spielleitung zu übertragen. Steht kein geprüfter, unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, sondern nur ein geprüfter Schiedsrichter, der einem der beteiligten Vereine angehört, so ist er mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern beide Vereine einen geprüften Schiedsrichter stellen können und keine Einigung zustande kommt, so ist der dem Platzverein angehörende Schiedsrichter mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern überhaupt kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung steht, ist der Platzverein für die Gestellung eines Spielleiters verantwortlich.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die schuldigen Vereine als verloren.
- Erscheint bei Spielen der A-Junioren-Verbandsstaffel kein Verbandsschiedsrichter, so findet § 55 der Spielordnung Anwendung.
- Sollte der eingeteilte Schiedsrichter aufgrund einer Verletzung oder aus sonstigen gesundheitlichen Gründen das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten können, gelten die obigen Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Spielen, zu denen verbandsseitig Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten eingeteilt sind, der klassenhöchste Schiedsrichter-Assistent den Schiedsrichter ersetzt.**

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der wfv-Finanzordnung

Besondere Gebühren

§ 14

| | |
|--|-------------|
| Die Gebühr für das Aufgebotsverfahren (§ 9 JugO) beträgt | 15 Euro |
| Die Gebühren betragen: | |
| Für jede Erteilung einer erstmaligen Spielerlaubnis | 5 Euro |
| bei Zweitspielrecht und für ein Duplikat | 5 Euro |
| bei einem Vereinswechsel | 20 25 Euro |
| Die Gebühr für eine Mahnung beträgt | 10 Euro |
| Die Gebühr für die Bearbeitung eines Rückforderungsbescheides für Nachporto beträgt | 10 Euro |
| Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift beträgt | 20 Euro |
| Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft (§ 7a SpO, § 13 JugO) beträgt | 25 Euro |
| Die Gebühr für die Bearbeitung und Registrierung der Anzeige eines Vertragsspieler-Vertrags (§ 22 Nr. 2 SpO) oder Fördervertrages (§ 22 Nr. 7.1 SpO) beträgt | 100 Euro |
| für eine Verlängerung | 50 100 Euro |
| für die Anzeige einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung | 50 100 Euro |

Die Gebühr wird von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren eingezogen und kann im Übrigen durch Gebührenmarken entrichtet werden.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Beschluss zu den Schiedsrichter-Faktoren:

Der Verbandsvorstand hat die Faktoren zur Berechnung der Geldbuße für die „Nichtgestellung von Schiedsrichtern“ gemäß § 64 (V) wfv-RVO für das Spieljahr 2026/27 wie folgend festgelegt:

Faktor 1

(Gesamtzahl gestellter Schiedsrichter)

| | |
|--|-----|
| Kein anrechenbarer Schiedsrichter: | 2,8 |
| Ein anrechenbarer Schiedsrichter: | 1,9 |
| Mehr als ein anrechenbarer Schiedsrichter: | 1,9 |

Faktor 2

(Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft)

| | |
|----------------------------|---|
| Bundesliga - Regionalliga: | 4 |
| Oberliga - Landesliga: | 2 |
| Unterhalb Landesliga: | 1 |

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: info@wuerffv.de

Tel.: 0711-22 764 0

Fax: 0711-22 764 40

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241